



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und  
Gesundheit

Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost | Postfach 13 45 | 15203 Frankfurt (Oder)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung T 1, Referat T 13  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

<b>EINGANG</b>									
Landesamt für Umwelt									
07. AUG. 2023									
Az:									
P	S	W1	T2	W1	W2	N	GR		

Robert-Havemann-Str. 4  
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: Herr Malig  
GeschZ.: **Bitte stets angeben**  
AO1.31-31202-  
12055/2023-FR  
F201900013

Telefon: 0331 8683-444

Telefax: 0331 27548-1803

<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>

[office.ost@lavg.brandenburg.de](mailto:office.ost@lavg.brandenburg.de)

Tram 4 (Haltestelle: Friedhof)

Frankfurt (Oder), 31.07.2023

Ihr Schreiben vom: 13.07.2023 | Eingang im Amt: 24.07.2023

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Reg.-Nr.:  
G11918-W**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen, Am Standort  
15518 Briesen (Gemarkung Alt Madlitz, Flur 2, Flurstücke 18, 52,  
53, 207

Antragsteller: GBB Windpark Madlitz GmbH & Co KG, Schlossstraße 32 in  
15518 Briesen

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn sie entsprechend den eingereichten und mit Sichtvermerk versehenen Unterlagen erfolgt.

Die in der Anlage 1 beigefügten Hinweise bitte ich dem Antragsteller zu übermitteln, da sie rechtliche Forderungen enthalten, deren Umsetzung aus den eingereichten Unterlagen nicht klar ersichtlich war und deren Einhaltung Bestandteil der Überprüfung nach erfolgter Fertigstellung ist.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.



26981/23/3

Sitz des LAVG | Horstweg 57, 14478 Potsdam | PF 90 02 36, 14438 Potsdam | ☎ 0331 8683-0 | 📠 0331 27548-1800

Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost | Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9 | Tramper Chaussee 4,

16225 Eberswalde | PF 10 01 33, 16201 Eberswalde | ☎ 0331 8683-444 | 📠 0331 27548-1803 |

✉ [office.ost@lavg.brandenburg.de](mailto:office.ost@lavg.brandenburg.de)

Dienstort Frankfurt (Oder) | Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder) | PF 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)

**Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach  
§ 13 BImSchG**

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne von § 2 GebGBbg angefallen.

Im Auftrag



Mälig

**Anlagen**

- Anlage 1: Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz
- Anlage 2: Antragsunterlagen

**Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz**

zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen, Am Standort 15518 Briesen (Gemarkung Alt Madlitz, Flur 2, Flurstücke 18, 52, 53, 207

---

1. Für die Gesamtanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Hier sind die wesentlichen Gefährdungen von Beschäftigten zum Beispiel bei Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen festzustellen und zu beurteilen. Daraus sind Schutzmaßnahmen abzuleiten und auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis ist zu dokumentieren  
(§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung, §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung)
2. Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der alle Angaben für einen sicheren Betrieb enthalten sind. Dies gilt insbesondere für die Inbetriebnahme, Wartung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Außerbetriebnahme und Beseitigung von Störungen. Die Betriebsanweisung ist gemeinsam mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe an geeigneter Stelle auszulegen. Die Beschäftigten sind vor ersten Arbeitsantritt und regelmäßig mindestens einmal im Jahr über den Inhalt der Betriebsanweisung aktenkundig zu belehren.  
(§ 12 Arbeitsschutzgesetz, 12 Betriebssicherheitsverordnung, §§ 6, 7, 14 Gefahrstoffverordnung)
3. Die vorgesehene Sicherheitsbeleuchtung hat eine Beleuchtungsstärke von mindestens 10 Prozent der für diese Aufgabe erforderlichen Beleuchtungsstärke, jedoch nicht weniger als 15 Lux zu gewährleisten.  
(§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Punkt 3.4 Abs. 3 Anhang zur Arbeitsstättenverordnung und ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung)
4. Für die Windenergieanlage (Maschine) ist nach der Richtlinie 2006/42/EG die EG-Konformitätserklärung gemäß Artikel 7 der Richtlinie sowie nach § 3 der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz zur Inbetriebnahme vorzulegen.
5. Die Turmeinstiege müssen so konstruiert und gebaut werden, dass diese gefahrlos erreicht werden können.  
(RL 2006/42/EG Anhang I Nr. 1.6.2)
6. Die Turmeingangstür muss sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.  
(RL 2006/42/EG Anhang I Nr. 1.5.14)
7. Die in den Windkraftanlagen vorgesehenen Aufzugsanlagen sind nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nummer 2, Buchstabe b der Betriebssicherheitsverordnung Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie). Die Aufzugsanlagen sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort aufzubewahren.  
(§§ 15, 16 und 17 Betriebssicherheitsverordnung)